

**Gemeinde Achberg
Landkreis Ravensburg**

S A T Z U N G

**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Achberg (Feuerwehrentschädigungssatzung)
vom 17.01.2019**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Achberg am 17. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) a) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,50 €.
- b) Für den Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt. Bei einer Einsatzdauer von über 4 Stunden wird ein Verpflegungszuschuss von 5,00 € gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für Reinigung und Erholung wird zusätzlich ein voller Stundensatz vergütet. Über den Zeitpunkt der Beendigung des Einsatzes entscheidet der Feuerwehrkommandant bzw. sein Vertreter.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 10,50 € je volle Stunde bezahlt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsdienst

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) bei Abwesenheit von bis zu drei Stunden kein Durchschnittssatz für Auslagen
 - b) bei Abwesenheit von 3 bis 8 Stunden ein Durchschnittssatz von 5,00 € für Auslagen
 - c) bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ein Durchschnittssatz von 13,00 € für Auslagen
 - d) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag wird ein Durchschnittssatz von 10,50 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer vom mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und notwendige Auslagen auf Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
- (5) Bei Lehrgängen auf Gemeindeebene erhalten die Ausbilder eine Vergütung von 10,50 € je Stunde.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 1. Feuerwehrkommandant | jährlich 480,-- € |
| 2. Stellvertretender Kommandant | jährlich 360,-- € |
| 3. Gerätewart 1 | jährlich 180,-- € |
| 4. Gerätewart 2 | jährlich 180,-- € |
| 5. Gerätewart 3 | jährlich 180,-- € |
| 6. Atemschutzgerätewart | jährlich 180,-- € |

§ 5

Entschädigung für sonstigen Feuerwehrdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für sonstige Tätigkeiten (z.B. Parkplatzregelung, Verkehrsdienste, TÜV-Vorfürungen von Feuerwehrfahrzeugen), welche sie auf Anordnung des Kommandanten sowie mit Genehmigung der Gemeinde ausführen, auf Antrag eine Entschädigung nach den Vorschriften der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit ausbezahlt. Dies gilt nicht für sonstige Tätigkeiten im Auftrag der Gemeinde.

§ 6

Entschädigung aus öffentlichen Kassen

Die Entschädigung und die zusätzlichen Entschädigungen gemäß dieser Satzung sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7


Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) – vom 14.05.1998 außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Achberg, 17. Januar 2019


Dr. Aschauer
Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Aushang im Schaukasten am Rathaus Achberg
Vom 24.01.2019 bis 31.01.2019
Hinweis auf den Aushang im Amtsblatt Nr. 4 vom 24.01.2019